

Reuber, Die Besteuerung der Vereine, Kameradschaftspflege (HI6557164)

Stand: EL 95 – ET: 10/2014

Nicht zu den steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Zwecken gehört die Pflege der Kameradschaft (Geselligkeit). Geselligkeit ist zwar eine **steuerunschädliche** Betätigung, wenn der Rahmen des § 58 Nr. 7 AO (s. Anhang 1b) nicht überschritten wird. Ist die Geselligkeit aber Satzungszweck, wird die Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit gefährdet. Die steuerbegünstigten Körperschaften (Vereine) sollten daher ihre Satzungen überprüfen und ggf. diesen Passus entsprechend ändern (streichen). Werden von einer Körperschaft Ausgaben für die Kameradschaftspflege getätigt, kann diese Tatsache wegen des Verstoßes gegen die **Selbstlosigkeit** zur Aberkennung der Steuerbegünstigung führen, weil Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keinerlei Zuwendungen erhalten dürfen (s. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO, Anhang 1b). Mit der Aberkennung der Steuerbegünstigung werden eine Vielzahl von Steuerfolgen (Ertragsteuern, Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz und dgl.) ausgelöst.

Im BFH-Urteil vom 11.03.1999, BStBl 1999 Teil II S. 331 hat der BFH entschieden, dass ein Verein, der satzungsgemäß einem gemeinnützigen Zweck dient, ihn auch dann ausschließlich verfolgt, wenn in der Satzung neben dem steuerbegünstigten gemeinnützigen Zweck als weiterer Vereinszweck "**Förderung der Kameradschaft**" genannt wird und sich aus der Satzung ergibt, dass damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt wird, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt. Wird die Kameradschaftspflege lediglich in der Satzung erwähnt und soll mit ihr die Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt werden, ist diese Tatsache für die Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit unschädlich. § 58 Nr. 7 AO (s. Anhang 1b) ist aber zu beachten. D.h., die geselligen Zusammenkünfte müssen im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sein. S. auch AEAO zu § 58 Nr. 7 AO (s. Anhang 2).

Diese Entscheidung wurde vom BFH abweichend von der Verwaltungsauffassung und der zugrunde liegenden Finanzgerichtsentscheidung getroffen und schützt alle Altvereine vor unliebsamen Überraschungen, wenn die Finanzämter im Nachhinein feststellen, dass die Förderung der Kameradschaft/Kameradschaftspflege in den Satzungen enthalten ist. Mit dieser positiven Entscheidung bleiben auch die Steuerprivilegien erhalten.